

**Zürich**

06:39 -- Tages-Anzeiger Online

**Offroad-Fahrer ist allein schuld am schweren Unfall**

**Ein Autofahrer, der in Urdorf in einer Quartierstrasse ein achtjähriges Mädchen angefahren und schwer verletzt hat, ist mit zwei Monaten Gefängnis bedingt bestraft worden.**

Von Thomas Hasler

Urdorf/Zürich. - Der Fahrer: ein zum Unfallzeitpunkt im Mai 2002 40-jähriger Personalberater im schweren Geländewagen, einem Jeep Cherokee. Der Unfallort: die Uetlibergstrasse in Urdorf, eine sechs Meter breite Quartierstrasse, in der damals 50 km/h signalisiert war. Das Opfer: ein gerade acht Jahre alt gewordenes Mädchen, das beim Unfall lebensgefährliche Verletzungen davontrug und auch heute noch halbseitig gelähmt ist und unter Hirnfunktionsstörungen leidet. Das erstinstanzliche Urteil: Freispruch vom Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung und 100 Franken Busse für die «geringfügige Geschwindigkeitsübertretung». Grund des Freispruchs: Der Fahrer habe nicht damit rechnen müssen, dass das Mädchen «unvermittelt auf die Strasse treten könnte».

**Unzählige Gutachten**

Der Freispruch sorgte für Empörung. Der Fall diene verschiedentlich als Beispiel, um zu zeigen, wie lasch die Justiz mit Rasern umgeht. Die Staatsanwaltschaft und die Eltern des Mädchens zogen das Urteil ans Obergericht weiter. Dass der tragische Unfall juristisch nicht so eindeutig ist, zeigte sich daran, dass das Obergericht die Verhandlung Anfang April dieses Jahres abbrach und ein biomedizinisches Gutachten über hypothetische Verletzungen bei geringerem Tempo in Auftrag gab. Am Freitag hat nun das Obergericht das erstinstanzliche Urteil, gestützt auf die Rechtsprechung und unzählige Gutachten, aufgehoben, den Fahrer der fahrlässigen schweren Körperverletzung schuldig gesprochen und ihn mit zwei Monaten Gefängnis bedingt bestraft.

Der Schuldspruch zeigt, wie aus einer auf der Strasse scheinbar gefahrenen Geschwindigkeitsüberschreitung von 3 km/h vor dem Gesetz plötzlich 23 km/h zu viel werden: Die signalisierte Geschwindigkeit gilt nicht absolut; sie ist laut Gesetz «stets den Umständen anzupassen», namentlich den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Weil die Hauseingänge im Einfamilienhaus-Quartier der Uetlibergstrasse teilweise durch Sträucher und Gebüsch verdeckt seien und zur Unfallzeit mit Kindern auf dem Schulweg zu rechnen gewesen sei, könne insgesamt von «keinen günstigen Verhältnissen» gesprochen werden, meinte das Obergericht. Deshalb hätte der Fahrer sein Tempo an diese Verhältnisse anpassen müssen. Die Richter entschieden: Angemessen wäre eine Geschwindigkeit von 30 km/h gewesen. Deshalb fuhr der Mann, der in der 50er-Zone mit 53 km/h unterwegs war, 23 km/h zu schnell.

**Folgen wären vermeidbar gewesen**

Das Verhalten des ortskundigen Mannes war nicht nur pflichtwidrig unvorsichtig, «leichtsinnig und rücksichtslos», er hätte die Gefahr auch erkennen müssen. Bei pflichtgemäßem Verhalten hätten auch die Unfallfolgen weit gehend vermieden werden können. Ein Verschulden des Mädchens schloss das Gericht gänzlich aus. Das Gericht sprach von einem tragischen Beispiel, das erneut zeige, wie die Gefahr grosser Fahrzeuge und die Länge des Bremsweges unterschätzt würden.